

Amtliche Bekanntmachung

---

32. Jahrgang

10.02.2026

Nr. 2

---

**Inhalt:**

Seite

Satzung zum Sozialfonds des Studierendenrats der Filmuniversität Babelsberg  
KONRAD WOLF vom 04.12.2025

1

## **Satzung zum Sozialfonds des Studierendenrats der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF**

vom 04.12.2025

---

### **Präambel**

Das Ziel dieser Satzung ist, Studierende, die aufgrund einer finanziellen Notlage nicht in der Lage sind, Beiträge für das Semesterticket aufzubringen, oder die eine Schadensrechnung eines Technik- oder Requisitenverleihs zu begleichen haben, von diesen Zahlungen ganz oder teilweise zu entlasten. Zu diesem Zweck gibt es den Sozialfonds, in den alle Studierenden der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF (Filmuniversität) einen Beitrag einzahlen. Die folgende Satzung ist vom Studierendenrat der Filmuniversität beschlossen, um zu regeln, nach welchen Bedingungen Anträge gestellt und bewilligt werden können.

### **Satzung**

Der Studierendenrat hat folgende Fassung der Satzung zum Sozialfonds erlassen:

#### **§ 1 Gegenstand**

(1) Die Studierendenschaft richtet einen Fonds ein, aus dem Zuschüsse an Studierende geleistet werden und erhebt hierfür von allen Studierenden, die Mitglied der Studierendenschaft der Filmuniversität sind, Beiträge zum Sozialfonds, die seit dem Sommersemester 2012 4 € je Student/in pro Semester betragen. Der Betrag ist derzeit in dem zu entrichtenden Semesterbeitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft gemäß § 17 (4) BbgHG enthalten. Nicht verbrauchte Mittel gehen im jeweils folgenden Semester in den allgemeinen Haushalt der Studierendenschaft über.

(2) Von der Studierendenschaft nach dieser Satzung gewährte Leistungen erfolgen aufgrund von Einzelfallentscheidungen des Studierendenrats.

#### **§ 2 Antragsberechtigte**

Antragsberechtigt für Zuschüsse zum Semesterticket sind Studierende, die nachweisen können, dass ihnen mindestens eine im laufenden Semester auftretende besondere Härte im Sinne von § 2 a das Aufbringen des Beitrags zum Semesterticket erheblich erschwert und deren durchschnittliches Einkommen den Bedarf im Sinne von § 2 b und § 2 c nicht überschreitet. Der Berechnungszeitraum zur Ermittlung des Durchschnittseinkommens umfasst in der Regel die letzten drei Monate vor dem Datum der Antragstellung. Antragsberechtigt für Zuschüsse zu Schadensrechnungen sind Studierende, die eine Schadensrechnung von der Technikausleihe der Filmuniversität oder einem anderen Technik- oder Requisitenverleih erhalten haben und die versichern, dass keine weiteren Produktionsgelder für die Begleichung dieser Rechnung aufgewendet werden können.

---

## **§ 2 a Besondere Härten**

Als besondere Härten gelten:

- (1) wenn das Einkommen nach § 2 c den Bedarf nach § 2 b innerhalb der letzten drei Monate, ausgehend vom Datum der Antragstellung, unterschreitet bzw. deckt,
- (2) für ausländische Studierende beim Fehlen oder der Einschränkung der Arbeitserlaubnis,
- (3) bei einer Schwangerschaft,
- (4) bei der Alleinerziehung von einem Kind oder mehreren Kindern unter 18 Jahren,
- (5) bei einer Erwerbsminderung nach SGB 9 § 69 Abs. 5,
- (6) im Falle einer Eingliederungshilfe für Behinderte,
- (7) die Beziehung von laufenden Leistungen zum Lebensunterhalt nach SGB II oder SGB XII oder wenn Kinder von Studierenden einen Anspruch auf laufende Leistungen zum Lebensunterhalt nach SGB XII haben,
- (8) Kosten für medizinische oder psychologische Versorgung, die nicht durch eine Krankenversicherung getragen werden, soweit sie einen Betrag von 250 € im Semester überschreiten,
- (9) oder im Einzelfall sonstige, vergleichbare Härten (z. B. länger andauernde oder ständige körperliche Beeinträchtigungen oder die Pflege pflegebedürftiger, naher Angehöriger im Sinne des Pflegezeitgesetzes).

## **§ 2 b Bedarf**

Der monatliche Bedarf für Studierende setzt sich zusammen aus:

- (1) einem Grundbedarf von 399 €, der nach § 20 SGB II angepasst werden kann,
- (2) einer Pauschale von 300 € für die Brutto-Warm-Miete oder durch Nachweis ein Betrag bis zu höchstens 500 €,
- (3) den Beiträgen für Kranken- und Pflegeversicherung, sofern die Kosten von der oder dem Studierenden selbst getragen werden,
- (4) Kosten für medizinische oder psychologische Versorgung, die nicht durch eine Krankenversicherung getragen werden oder Zuzahlungen, die durch die Kranken- oder Pflegeversicherung verlangt werden,
- (5) einer Mehrbedarfspauschale von 72 € für besondere Ernährung bei Vorlage eines ärztlichen Attests,
- (6) einem Mehrbedarf in Höhe von 63 € für Studierende, die schwanger, über 65 Jahre oder voll erwerbsgemindert sind. Studierende mit Behinderung, die Eingliederungshilfe erhalten, können einen Mehrbedarf von 167 € geltend machen. Bei Alleinerziehenden wird ein Mehrbedarf in Höhe von 157 € für das erste Kind und 52 € für jedes weitere Kind angerechnet.
- (7) Für jede Person (z. B. Kind), die gegenüber dem oder der Studierenden unterhaltsberechtig ist, erhöht sich der anrechenbare Bedarf um einen weiteren Grundbedarf wie unter § 2 b (1) und die anrechenbare Brutto-Warm-Miete steigt um 157 €.
- (8) Die Tilgung von Schulden, die im Berechnungszeitraum anfallen, jedoch maximal bis zu einer Summe, die 30 % des Einkommens beträgt, können nach Einzelfallentscheidung angerechnet werden.

## **§ 2 c Einkommen**

Die Studierenden haben ihr gesamtes Einkommen zur Beschaffung des Semestertickets einzusetzen. Zum Einkommen gehören alle Einkünfte in Geld und Geldeswert. Leistungen nach Bestimmungen des Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) und Wohngeldgesetzes werden voll angerechnet. Leistungen nach Bestimmungen der Familienkasse werden voll angerechnet, sofern diese an den/die Antragsteller/in ausgezahlt werden. Studierende haben Vermögen in Form von verfügbaren Geldern einzusetzen, sofern diese den Bedarf für drei Monate überschreiten.

## **§ 3 Antragsfristen**

Die unterschiedlichen Antragsfristen regeln sich wie folgt:

- (1) Anträge auf Zuschuss zum Semesterticket können in einem ersten Zeitraum jeweils bis 30 Tage nach Beginn der Vorlesungszeit eingereicht werden.
- (2) Weitere Anträge auf Zuschuss zum Semesterticket können in einem zweiten Zeitraum jeweils beginnend nach Ende des ersten Zeitraums nach § 3 (1) und bis zum Ende der Vorlesungszeit eingereicht werden.
- (3) Anträge auf Zuschuss zu Schadensrechnungen können in einem dritten Zeitraum jeweils ab Semesterbeginn und bis zum Ende des Semesters eingereicht werden.
- (4) Die Daten der jeweiligen Vorlesungszeit sind dem akademischen Kalender der Filmuniversität zu entnehmen.

## **§ 4 Verteilung und Höhe der Mittel**

Die Verteilung der Mittel erfolgt zeitnah nach Ablauf der jeweiligen Antragsfristen und gemäß der folgenden Reihenfolge:

- (1) Zuschüsse zum Semesterticket, deren Antrag gemäß § 3 (1) eingegangen ist, werden, sofern die Höhe des Sozialfonds ausreichend ist, vollständig ausgezahlt. Ist die Höhe des Sozialfonds nicht ausreichend, um alle Zuschüsse vollständig auszuzahlen, werden die Bezuschussungen unter allen innerhalb der Frist nach § 3 (1) eingegangenen bewilligten Anträgen zu gleichen Anteilen ausgezahlt.
- (2) Zuschüsse zum Semesterticket, deren Antrag gemäß § 3 (2) eingegangen ist, werden, sofern die Höhe des Sozialfonds nach Auszahlungen von Zuschüssen aus § 4 (1) ausreichend ist, vollständig ausgezahlt. Ist die Höhe des Sozialfonds nicht ausreichend, um alle Zuschüsse vollständig auszuzahlen, werden die Bezuschussungen unter allen innerhalb der Frist nach § 3 (2) eingegangenen bewilligten Anträgen zu gleichen Anteilen ausgezahlt.
- (3) Zuschüsse zu Schadensrechnungen, deren Antrag gemäß § 3 (3) eingegangen ist, werden, sofern die Höhe des Sozialfonds nach Auszahlungen von Zuschüssen aus § 4 (2) ausreichend ist, bis zu einer Höhe von 250 € pro Schadensfall ausgezahlt. Ist die Höhe des Sozialfonds nicht ausreichend, um alle Zuschüsse in einer Höhe von 250 € auszuzahlen, werden die Bezuschussungen unter allen innerhalb der Frist nach § 3 (3) eingegangenen bewilligten Anträgen zu gleichen Anteilen ausgezahlt.

## **§ 5 Antragsunterlagen**

Der Antrag auf Zuschuss zum Semesterticket muss das vollständig ausgefüllte Formblatt, alle Nachweise sowie eine unterschriebene Versicherung über die Richtigkeit aller gemachten Angaben enthalten. Alle Angaben sind durch geeignete Unterlagen nachzuweisen. Liegt ein zum Antragszeitpunkt gültiger Bescheid nach Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) oder nach Wohngeldgesetz vor, so ist dieser beizufügen. Dem vollständig ausgefüllten Formblatt zum Antrag auf Zuschuss zu Schadensrechnungen sind alle fallbezogenen Dokumente hinzuzufügen.

## **§ 6 Bewilligungszeitraum**

Entscheidungen gelten nur für Forderungen, zu denen der/die Antragsteller/in von der Hochschule in den letzten sechs Monaten aufgefordert wurde.

## **§ 7 Antragsbearbeitung**

- (1) Die zuständige Stelle für die Entscheidung über alle Anträge nach dieser Satzung ist das jeweils vom Studierendenrat für zuständig erklärte Referat des Studierendenrats mit all seinen Mitgliedern. Der Studierendenrat verpflichtet sich, bei Änderungen der Referate und ihrer Zuständigkeit, die Erfüllung der in dieser Satzung festgehaltenen Aufgaben sicherzustellen.
- (2) Die Bearbeitungsreihenfolge wird durch den Eingang der Anträge bestimmt. Die Verarbeitung aller personenbezogenen Daten erfolgt im Rahmen der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO). Die Aufbewahrung aller zahlungsbegründenden Unterlagen erfolgt gemäß der Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (VVLHO).
- (3) Das Ergebnis ist dem/r Antragsteller/in schriftlich mitzuteilen. In Absprache mit dem/r Antragsteller/in kann die Mitteilung auch per E-Mail erfolgen. Eine Ablehnung sowie die Nichtanerkennung von geltend gemachten Härten sind zu begründen.
- (4) Falls dem/r Antragsteller/in ein Zuschuss gewährt wird, ist dieser nicht an ihn/sie auszuführen, sondern direkt an die rechnungsstellende Person. Für den Fall, dass die Forderung bereits durch den/die Antragsteller/in beglichen wurde, oder es sich um den Zuschuss zum Semesterticket handelt, ist der Zuschuss direkt an den/die Antragsteller/in auszuführen.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Satzung findet Anwendung ab dem 04.12.2025.